

7. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung

vom 11.06.2026

Auf Grund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) geändert worden ist, und der §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 11.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Büchereisatzung

Die Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 11. Dezember 2025 (Online-Bekanntmachung vom 19. Dezember 2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „20,00 Euro“ durch die Wörter „24,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c) werden die Wörter „12,00 Euro“ durch die Wörter „14,00 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe d) werden die Wörter „12,00 Euro“ durch die Wörter „14,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Buchstabe e) werden die Wörter „10,00 Euro“ durch die Wörter „12,00 Euro“ ersetzt.
- e) In Buchstabe f) werden die Wörter „32,00 Euro“ durch die Wörter „38,00 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „6,00 Euro“ durch die Wörter „8,00 Euro“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) werden die Wörter „5,00 Euro“ durch die Wörter „6,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f) werden die Wörter „2,00 Euro“ durch die Wörter „3,00 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe g) werden die Wörter „5,00 Euro“ durch die Wörter „6,00 Euro“ und die Wörter „10,00 Euro“ durch die Wörter „12,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Buchstabe h) werden die Wörter „5,00 Euro“ durch die Wörter „6,00 Euro“ und die Wörter „10,00 Euro“ durch die Wörter „12,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 11.06.2026

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.